faktorgrün

Naturenergie Hochrhein AG

Bebauungsplan Energiecampus

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 06.07.2026



Foto: Hahn, faktorgruen

faktorgrün

Naturenergie Hochrhein AG, Bebauungsplan Energiecampus, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn

Bearbeitung:
B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Hannes Hofstetter

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
67346 Speyer
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik 3

2.1 Rechtliche Grundlagen 3
2.2 Methodische Vorgehensweise 5
2.2.1 Abfolge der Prüfschritte 5
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 6

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet 8

4. Wirkfaktoren des Vorhabens 9

5. Relevanzprüfung 9

5.1 Europäische Vogelarten 9
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 10
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 12

6. Europäische Vogelarten – vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung 13

6.1 Bestandserfassung 13
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände 17

7. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung 22

7.1 Fledermäuse 22
7.1.1 Bestandserfassung 22
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände 24
7.2 Reptilien 27
7.2.1 Bestandserfassung 27
7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände 29
7.3 Haselmaus 32
7.3.1 Bestandserfassung 32
7.4 Totholzkäfer 34
7.4.1 Bestandserfassung 34
7.4.2 Prüfung der Verbotstatbestände 35

8. Erforderliche Maßnahmen 36

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 36
8.2 CEF-Maßnahmen 37

9. Zusammenfassung 43

10. Quellenverzeichnis 45

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot) (Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de)..... 1
Abb. 2: Entwurf Bebauungsplan "Energiecampus" Stand 04/2026, (Quelle: fsp.stadtplanung).... 2
Abb. 3: Aktuelle Entwurfsplanung Freianlagen mit Stand Januar/2026, Quelle: K3 Architektur ... 3
Abb. 4: Übersicht der planungsrelevanten Brutvogelrevierzentren (Art-Abkürzungen vgl. Tab. 3) im Plangebiet (rot), Detailkarte im Anhang; eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0..... 16
Abb. 5: Ermitteltes Quartierspotenzial für Fledermäuse im Plangebiet (inkl. nummerierten Gebäuden), Quelle: Fledermaus-Gutachten von Frinat, S.12 23
Abb. 6: Lage des Gebäudes der alten Schreinerei (Orange) im Plangebiet (rot), Eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2- 26
Abb. 7: Grobübersicht mit Eidechsennachweisen 2025 (gelbe & rote Punkte) und abgegrenztem Mauereidechsenlebensraum (gelbe Schraffur) im Plangebiet (rot), eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0, ... 28
Abb. 8: Durch den BPlan von Eingriffen potenziell betroffene Eidechsenlebensräume (orange umrandet) & abgegrenzter Eidechsenlebensraum (gelb) im Plangebiet (rot), eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0 28
Abb. 9: Nach Fertigstellung der Umgestaltung anrechenbare Lebensraumfläche für Mauereidechsen, eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0..... 31
Abb. 10: Standorte der ausgebrachten HM-Tubes (blau) im Plangebiet, eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0 33
Abb. 11: Standorte Haselmaustubes bei Erfassung 2022, Quelle faktorgruen: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Planung einer Heizzentrale und einer Erschließungsstraße zum Reallabor (2022)..... 33
Abb. 12: Übersichtskarte mit Habitatbäumen in und um das Plangebiet; Birn- & Kirschbaum (gelb umkreist), 2 Walnussbäume (rot umkreist); Quelle: Gutachten von J. Schünemann vom 10.04.2025..... 35
Abb. 13: Übersicht pot. CEF-Flächen (pink gepunktet) mit m²-Angaben, eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0 40

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstage tagaktiver Brutvögel 13
Tab. 2: Erfassungstage nachtaktiver Eulenvögel 13
Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten 14
Tab. 4: Erfassungstage Fledermäuse, Quelle: Fledermaus-Gutachten von Frinat, S.11..... 22
Tab. 5: Artenliste der im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten, Quelle: Gutachten zum BPlan von Frinat, S.23..... 24
Tab. 6: Erfassungstage Reptilien..... 27
Tab. 7: Reptiliennachweise im Plangebiet 2025 27
Tab. 8: Kontrolltage Haselmaustubes..... 32

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Karte 1: Brutvogelreviere im Plangebiet
- Karten 2-5: Reptiliennachweise im Plangebiet und CEF-Konzept
- Karte 6: Standort Haselmaustubes im Plangebiet

Anlagen

- Gutachten zur Betroffenheit von Totholzkäfern vom 10.04.2025 (Jochen Schünemann)
- Gutachten zur Betroffenheit von Fledermäusen vom 08.01.2026 (Frinat)

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Naturenergie Hochrhein AG (NEAG) plant eine Umgestaltung des Wasserkraftwerkareals in Grenzach-Wyhlen. Die Umgestaltung beinhaltet u.a. das Zurückbauen von Bestandsgebäuden sowie die Errichtung neuer Gebäude innerhalb des Plangebiets. Zudem werden Grünflächen überplant und neue Grünflächen hergestellt. Um Planungssicherheit auf dem Firmengelände zu erlangen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Energiecampus“ vorgesehen.

Im Zuge der Umgestaltung des Kraftwerkareals kann es zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatschG kommen. Um die Betroffenheit planungsrelevanter Arten abschätzen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie die darauffolgende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Haselmäuse von der NEAG durchgeführt.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Im Norden wird das Gebiet von der Straße „Am Wasserkraftwerk“ begrenzt. Im Süden begrenzt der Rhein das Gebiet. Zentral befinden sich Betriebsgebäude der NEAG sowie Erschließungsflächen und Stellplätze. Im Norden des Untersuchungsgebiets befindet sich eine Liegewiese, die von der Bevölkerung als Aufenthaltsfläche genutzt wird. Im Bereich der nördlichen Grenze des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof (Auhof) mit mehreren Gebäuden und Weideflächen, die aktuell von einer Pferdebesitzerin gepachtet sind. Im Südwesten des Untersuchungsgebiets liegt ein terassenförmig zum Rhein abfallender Bereich mit magerem Grünland sowie gewässerbegleitende Gehölzstrukturen entlang des Rheins. Das Plangebiet wird in Abb. 1 dargestellt.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot) (Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de)

Entwurf Bebauungsplan Stand 12/2025

Der Bebauungsplan (Abb. 2) sieht überwiegend im Bereich des aktuell bebauten Kraftwerksgeländes die Ausweisung eines Sondergebiets (orange) sowie diverser Baufenster (blau) vor. In diesen Bereichen sind Eingriffe in bislang unversiegelte Flächen möglich. Zudem wird ein kleiner Bereich um den Auhof ebenfalls als Sondergebiet festgesetzt und mit einem Baufenster versehen. Der bestehende und baurechtlich genehmigte, befestigte Geschwemmselplatz wird als Fläche für

Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung „Abfall“ festgesetzt. Die restlichen Bereiche bleiben größtenteils als Flächen mit unterschiedlichen Biotoptypen (z.B. Magerrasen, Magerwiese, Gehölzstreifen) erhalten, bzw. werden als interne Ausgleichsflächen genutzt. Die Umbaumaßnahmen sollen nach aktuellen Stand der Planung nicht alle auf einmal umgesetzt werden, sondern in verschiedenen Bauabschnitten, die sich über Jahre hinziehen können. Abb. 2 zeigt eine grobe Darstellung des Bplans. Eine Karte mit Legende befindet sich im Anhang.



Abb. 2: Entwurf Bebauungsplan "Energiecampus" Stand 04/2026, (Quelle: fsp.stadtplanung)

Neugestaltung des Werksareals, Entwurf K3-Architekten

Im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen werden bestehende Grünflächen überplant sowie neue Grünflächen hergestellt (auf dem Werkareal). Abb. 3 zeigt einen Entwurf der Freianlagenplanung mit Stand Januar 2026.



Abb. 3: Aktuelle Entwurfsplanung Freianlagen mit Stand Januar/2026, Quelle: K3 Architektur

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die

Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten verworfen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte (und eine Abschichtung auf nachgelagerte Genehmigungsebenen nicht möglich ist), erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
   - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
   - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten

könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ob dies gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Definition der planungsrelevanten Artengruppen

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden

Vogelarten geschützt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Artengruppen daher als planungsrelevant zu betrachten.

Unterscheidung besondere und allgemeine Planungsrelevanz

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und -methodik hat es sich als sinnvoll erwiesen, eine Unterteilung des zu erhebenden Artenspektrums in Arten allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz vorzunehmen (vgl. ALBRECHT ET AL. 2014).

Um die Arten allgemeiner Planungsrelevanz angemessen in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigen zu können, genügen im Regelfall Übersichtsuntersuchungen, die eine Datenrecherche, eine Bewertung der Habitateignung und gegebenenfalls stichprobenhafte Erfassungen beinhalten. Arten besonderer Planungsrelevanz sind hingegen aufgrund ihres Schutzstatus für die Zulassung von Vorhaben von entscheidender Bedeutung, daher sind vertiefte Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und Anzahl betroffener Individuen erforderlich.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz zählen alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb der Artengruppe der Vögel werden hingegen weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, als Arten allgemeiner Planungsrelevanz eingestuft. Als Vogelarten besonderer Planungsrelevanz werden nur diejenigen Arten betrachtet, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) und "R" (geographische Restriktion – extrem selten);
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL);
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL;
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO);
- Koloniebrüter.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

  Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sofern eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelart von einem Vorhaben betroffen sein kann oder eine der oben aufgeführten Annahmen zu Schädigungs- und Störungsverbot aus anderen Gründen möglicherweise nicht zutrifft, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei den Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten besonderer Planungsrelevanz

Sofern ein Vorkommen dieser Arten im Wirkbereich des Vorhabens nicht bereits im Vorfeld aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, sind in der Regel flächendeckende Geländeerfassungen erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können. In den meisten Fällen ist eine Einzelartbehandlung erforderlich, die je nach Art und den Habitatflächen im Wirkbereich des Vorhabens Revierkartierungen, Raumnutzungserhebungen oder andere Spezialmethoden umfassen kann.

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welche Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, wurde am 11.02.2025 eine Begehung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Feldgehölz im Zentrum des Untersuchungsgebiets
- Gewässerbegleitende Gehölzstrukturen entlang des Rheins
- Einzelbäume auf Grünflächen
- Nicht mehr genutzte Bahngleise
- Grünlandflächen (teils sehr extensiv)
- Mehrere Gebäude mit Gebäudenischen
- Landwirtschaftlicher Hof
- Weideflächen
- Staudenbeete
- Nistkästen für Fledermäuse und Vögel
- Heckenstrukturen

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Die Naturenergie plant die Umgestaltung des Kraftwerksareals in Grenzach-Wyhlen. Hierfür sollen mehrere Bestandsgebäude abgerissen und neue Gebäude gebaut werden. Des Weiteren ist ein neuer Parkplatz auf einer aktuellen Wiesenfläche geplant. Zudem soll die grüne Infrastruktur (Baumpflanzungen, Staudenbeete, usw.) auf dem Kraftwerksareal gestärkt werden. Um das Vorhaben umzusetzen, sind Gebäudeabrisse, Erdarbeiten sowie die Versiegelung bislang unversiegelter Fläche geplant.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Gehölzrodungen
- Gebäudeabrisse
- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier: v.a. Grünflächen, Gehölze, Bestandsgebäude, Staudenbeete, Lagerflächen)
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Störung durch Baumaschinen (Abgase, Erschütterungen)
- Beeinträchtigung des Bodens durch Abtragung, Aufschüttungen, Lagerung, Verdichtung

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Versiegelung bislang unversiegelter Flächen
- Stellenweise Entsiegelung von derzeit versiegelten Flächen
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umgestaltung sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren vorhanden, da das Areal aktuell bereits als Werksgelände genutzt wird und reger Werksverkehr gegeben ist.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten, die gem. ALBRECHT ET AL. (2013) als Arten von allgemeiner Planungsrelevanz zu betrachten sind. Für das Untersuchungsgebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: z.B. Amsel, Kohlmeise und Buchfink.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 ist bei diesen Arten davon auszugehen, dass viele Brutpaare im räumlichen Zusammenhang Ersatzstandorte für ihre Nester finden werden und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten. Eine flächendeckende Revierkartierung ist für diese Arten daher nicht erforderlich. Um die ungefähre Anzahl der betroffenen Brutpaare zu ermitteln und einschätzen zu können, ob eine größere Anzahl von Brutpaaren von dem Vorhaben betroffen sein könnte, ist eine halb-quantitative Erfassung ausreichend (Erfassung der Häufigkeit im Rahmen der Vogelkartierung, aber keine Ermittlung der Revierzentren).

Vogelarten besonderer Planungsrelevanz

Im Untersuchungsgebiet sind neben umfangreichen Gehölzstrukturen auch Gebäudenischen, ein landwirtschaftlicher Hof sowie angrenzende Weideflächen und teils artenreiche Wiesenflächen vorhanden. Zudem grenzt der Rhein und das Naturschutzgebiet „Altrhein Wyhlen“ direkt an das Untersuchungsgebiet an. Damit sind im Untersuchungsgebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten gegeben.

Charakteristische Arten, die an Gebäuden brüten sind Haussperling (*Passer domesticus*, RL D: *, RL BW: V), Star (*Sturnus vulgaris*, RL D: 3, RL BW: *) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL D: *, RL BW: V). Charakteristische Arten, die ihre Nester frei in Gehölzstrukturen bauen, sind Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL D: *, RL BW: V), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*, RL D: 3, RL BW: 3) sowie Zaunammer (*Emberiza cirlus*, RL D: 3, RL BW: *).

Zudem kann ein Vorkommen von Spechten, insb. Grünspecht (*Picus viridis,* RL D: *, RL BW: *), oder Eulen wie Schleiereule (*Tyto alba,* RL D: *, RL BW: *) und Steinkauz (*Athene noctua*, RL D: V, RL BW: V) nicht ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Arten Eulen und Spechte sowie der Gebäudebrüter Haussperlinge und Stare erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet und dessen direktem Umfeld kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung

ausgeschlossen werden: Weichtiere, Fische, Amphibien und Libellen. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen kann für das Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Untersuchungsgebiet das Vorkommen von Fledermäusen und Haselmäusen möglich. Die Gehölzstrukturen sowie die bestehenden Gebäude und Nistkästen bieten Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen entlang des Rheins sowie um den landwirtschaftlichen Hof können Leitstrukturen für Fledermäuse darstellen.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet erforderlich.

Bei den Gehölzstrukturen am Rhein und um den landwirtschaftlichen Hof handelt es sich überwiegend um heimische Arten wie Weißdorn, Haselnuss, Hartriegel, Eichen und Linden. Insbesondere um den landwirtschaftlichen Hof sind einige beerentragende Sträucher vorhanden. Zusammen mit den Gehölzstrukturen um das NSG Altrhein Wyhlen bilden sie mit den gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen einen großflächigen zusammenhängenden Bereich. Diese Strukturen bieten der Haselmaus einen geeigneten Lebensraum.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung der Haselmaus im Untersuchungsgebiet erforderlich.

Reptilien

Die Bahngleise sowie Randbereiche der Gehölzstrukturen und Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet stellen geeignete Lebensräume für Reptilien dar. Insbesondere ein Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*), ist im Untersuchungsgebiet bereits durch vorherige artenschutzrechtliche Erfassungen bekannt.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung von Reptilien, insbesondere auf Zaun- und Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet erforderlich.

Schmetterlinge

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet und der Verbreitung der Falterarten ist für die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Schmetterlingsarten nur ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) möglich.

→ Das Plangebiet wurde 2025 auf Vorkommen von Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers untersucht. Da diese nicht vorhanden sind, ist nicht mit einem Vorkommen der Art zu rechnen. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Käfer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei ältere Obstbäume, sowie entlang des Rheinufers große ältere Pappeln, die Totholzbestände aufweisen. In den Bäumen können Baumhöhlen vorhanden sein, die vom Boden aus nicht eingesehen werden können. Von den in Anhang

IV aufgeführten Käferarten ist ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) denkbar.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine vertiefende Untersuchung der Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebiets für xylobionte Käfer erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Bei der Geländebegehung am 11.02.2025 wurden im Untersuchungsgebiet verschiedene Strukturen festgestellt, die Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Totholzkäfern als Lebensraum dienen können. Es ist daher eine vertiefende Untersuchung in Form von art(gruppen)spezifischen Erfassungen sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der vorgesehenen Planung notwendig, um die Auswirkungen der Umgestaltung einschätzen zu können.

Folgender Untersuchungsumfang wird vorgeschlagen:

- Vögel:

  9 Begehungen im Zeitraum von März bis Juni; 6 frühmorgendliche zur Erfassung der Brutvögel sowie 3 nächtliche Begehungen zur Erfassung von Eulenvögeln im Untersuchungsgebiet
- Fledermäuse:

  6 Begehungen zwischen Mai und Oktober mit Übersichtsbegehung und kombinierten Sicht- und Detektorerfassungen
- Haselmäuse:

  5 Begehungen im Zeitraum von Mai bis Oktober
- Reptilien:

  6 Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Ende September
- Totholzkäfer:

  Vorgeschlagen wird eine Begehung zur Erfassung des Habitatpotenzials im Untersuchungsgebiet.

Die erforderlichen faunistischen Erfassungen, die anschließende vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren. Das vorliegende Dokument wird im Zuge des weiteren Verfahrenslaufes entsprechend ergänzt.

6. Europäische Vogelarten – vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Aufgrund vorhandener Habitatstrukturen im Plangebiet wurde 2025 eine Revierkartierung zur Erfassung der zu erwartenden gebäude- und höhlenbrütenden Vogelarten nach dem Methodenstandard gemäß Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Dafür wurde das Plangebiet zwischen März und Juni mehrmals begangen. Insgesamt fanden sechs frühmorgendliche Begehungen zur Erfassung der tagaktiven Brutvögel und drei abendliche Begehungen zur Erfassung von Eulenvögeln statt. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, max. wenig Wind) in den frühen Morgenstunden um und nach Sonnenaufgang sowie den frühen Abendstunden um und nach Sonnenuntergang statt. Die genauen Erfassungsdaten sind in Tab. 1 und Tab. 2 aufgeführt.

Bei der Erfassung wurden auch Teilbereiche, die außerhalb des Plangebiets liegen miteinbezogen. So wurden insbesondere um den Bereich des Auhofs die Feldgehölzbereiche entlang der Gewässerkante sowie die nahen Uferbereiche auf Brutvogelarten untersucht.

Tab. 1: Erfassungstage tagaktiver Brutvögel

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	14.03.2025 06:45-08:15	Bedeckt, windstill, 1°C
2	27.03.2025 06:30-08:15	Leicht bewölkt, leichter Wind, 6°C
3	28.04.2025 06:30-08:30	Bedeckt, leichter Wind, 8°C
4	07.05.2025 06:15-07:45	Bedeckt, leichter Wind, 6°C
5	28.05.2025 05:45-07:15	Bedeckt, windstill, 14°C
6	23.06.2025 05:30-07:15	Leicht bewölkt, leichter Wind, 21°C

Tab. 2: Erfassungstage nachtaktiver Eulenvögel

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	27.03.2025 19:30-20:15	Bedeckt, leichter Wind, 10°C
2	04.04.2025 20:45-21:30	Klar, windstill, 17°C
3	13.05.2025 21:00-21:45	Klar, windstill, 17°C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung konnten im Plangebiet und dessen näherer Umgebung insgesamt **41 Vogelarten** nachgewiesen werden (siehe Tab. 3). Eulenvögel konnten bei den nächtlichen Begehungen nicht nachgewiesen werden. Die Auswertungen der Erfassungsdaten erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Wie Tab. 3 dargestellt ist, weisen die erfassten Vogelarten verschiedene Status bezogen auf das Plangebiet auf. Die Erläuterung zu den Kürzeln ist in der Legendendarstellung zur Tabelle zu finden. Die

Einstufung nach den verschiedenen Status erfolgt anhand von Kriterien für das dokumentierte Verhalten der Vogelarten, wie beispielsweise Merkmale für Revier anzeigendes Verhalten, welche in Südbeck et al. (2005) aufgelistet sind.

Als Brutvögel im Plangebiet konnten mit Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube. Turmfalke und Zilpzalp 16 Vogelarten festgestellt werden. Als planungsrelevant sind die Arten **Grauschnäpper** (RL BW: V), **Haussperling** (RL-BW: V), **Rauchschwalbe** (RL-BW: 3), **Türkentaube** (RL-BW: 3) und **Turmfalke** (RL-BW: V) anzusehen. Die restlichen Arten gelten als „Allerweltsarten“ (siehe Kapitel 2.2.2.) und sind nicht weiter planungsrelevant.

Mit der Stockente konnte eine weitere planungsrelevante Brutvogelart in der weiteren Umgebung des Plangebiets nachgewiesen werden. Deren Fortpflanzungsstätte befinden sich nicht im Plangebiet und wird durch potenzielle Bauvorhaben nicht zerstört. Bei der Art handelt es sich um eine störungstolerante Art, die die Anwesenheit von Menschen und den Siedlungslärm gewohnt ist. Von einem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (bspw. durch Baulärm) ist bei der Stockente aktuell nicht auszugehen. Daher wird sie im Folgenden nicht näher behandelt. Des Weiteren konnten mit dem Blässhuhn sowie dem Höckerschwan zwei weitere Brutvogelarten in der Umgebung zum Plangebiet festgestellt werden, die eine allgemeine Planungsrelevanz aufweisen und deren Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen sind.

Zudem konnten weitere neun Arten als (mögliche) Brutvögel im Plangebiet oder dessen Umgebung eingestuft werden. Hier konnte nach den Kriterien nach SÜDBECK ET AL. (2005) kein Brutrevier abgegrenzt werden. Schließlich konnten noch zwölf weitere Vogelarten nachgewiesen werden, die das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzten. Mit der Rotdrossel konnte zudem ein Wintergast festgestellt werden.

Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	*Turdus merula*	A	*		günstig	!	
NG	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	*		günstig	!	
BA	Blässhuhn	*Fulica atra*	Br	*	*	günstig	-	
BV	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	*	*	günstig	!	
NG	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	3	3	ungünstig	-	
BV	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	*	*	günstig	!	
NG	Buntspecht	*Dendrocopos major*	Bs	*	*	günstig	[!]	
B?	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	*	*	günstig	!	

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
NG	Elster	*Pica pica*	E	*	*	günstig	!	
B?	Gänsesäger	*Mergus merganser*	Gäs	*	3	günstig	-	b
BV	**Grauschnäpper**	***Muscicapa striata***	**Gs**	**V**	**V**	**ungünstig**	**!**	
BV	Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	*	*	günstig	!	
B?	Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	Ht	*	*	günstig		
BV	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	*	*	günstig	!	
BV	**Haussperling**	***Passer domesticus***	**H**	**V**	*	**ungünstig**	**!**	
BA	Höckerschwan	*Cygnus olor*	Hö	*	*	günstig	-	
BV	Kohlmeise	*Parus major*	K	*	*	günstig	!	
B?	Kuckuck	*Cuculus canorus*	Ku	2	3	ungünstig	[!]	
NG	Mauersegler	*Apus apus*	Ms	V	*	ungünstig	[!]	
NG	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	V	3	ungünstig	[!]	
BV	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	*	*	günstig	!	
B?	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	*	*	günstig	-	
B?	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	*	*	günstig	!	
BV	**Rauchschwalbe**	***Hirundo rustica***	**Rs**	**3**	**V**	**ungünstig**	**-**	
BV	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	*	*	günstig	-	
NG	Rostgans	*Tadorna ferruginea*	Rg	♦	♦			a
G	Rotdrossel	*Turdus iliacus*	Rd	♦	♦			
BV	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	*	*	günstig	!	
NG	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	Sa	*	*	günstig	-	
NG	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	Sm	*	*	günstig	-	
NG	Star	*Sturnus vulgaris*	S	*	3	günstig	!	
BV	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	*	*	günstig	!	
BA	Stockente	*Anas platyrhynchos*	Sto	V	*	ungünstig		
NG	Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	Stt	♦	♦	günstig		
B?	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	Tr	3	V	ungünstig	-	c
BV	**Türkentaube**	***Streptopelia decaocto***	**Tt**	**3**	*	**ungünstig**	**!**	
BV	**Turmfalke**	***Falco tinnunculus***	**Tf**	**V**	*	**ungünstig**	**!**	**c**
NG	Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Ws	*	V	günstig	!	a, c
B?	Zaunammer	*Emberiza cirlus*	Za	*	3	günstig	!!	b, c
B?	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	*	*	günstig	-	
BV	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	*	*	günstig	[!]	

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
NG Nahrungsgast im Plangebiet
G gelegentlicher Winter- und Zuggast

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
V – Vorwarnliste
* – ungefährdet
♦ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)
!! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)
! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)
[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a - EU-VS-RL Anh. I
b - Art. 4(2) EU-VS-RL
c - streng geschützt nach BArtSchVO



Abb. 4: Übersicht der planungsrelevanten Brutvogelrevierzentren (Art-Abkürzungen vgl. Tab. 3) im Plangebiet (rot), Detailkarte im Anhang; eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Gebäudebrüter (Haussperling & Rauchschwalbe)

Kurzdarstellung der betroffenen Arten

Haussperling

Haussperlinge sind Standvögel und kommen ganzjährig in Deutschland vor. Sie sind klassische Kulturfolger und Höhlenbrüter und brüten vorwiegend in Brutkolonien in menschlichen Siedlungen. Eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden sind die Voraussetzungen für Bruthabitate. Wichtige Habitatelemente sind außerdem offene Bodenstellen und Sandflächen zum Sandbaden und Wasserstellen. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, wobei die Jungen mit Insekten gefüttert werden. Während die Nistmöglichkeiten sich häufig an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsaufnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche oder Bäume vorhanden sein. Durch Sanierungen und Neubauten ohne Brutmöglichkeiten sowie aufgrund fehlender Nahrungsmöglichkeiten ist die Bestandsentwicklung mittlerweile ungünstig. Schutzmaßnahmen sind die Integration von Nisthilfen in Gebäuden oder deren Erhalt sowie eine Durchgrünung der Umgebung sowie eine extensive Nutzung von Grünflächen, damit Pflanzen auch zur Samenreife gelangen können.

Im Plangebiet konnten insgesamt neun Brutreviere abgegrenzt werden, wobei nur bei acht Revieren aktuell Eingriffe möglich sind. Durch Gebäudesanierungen, -abrisse oder -umbauten kann es daher zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen (s.u.).

Rauchschwalbe

Die Rauschwalbe ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Afrika. Sie kommt ab März aus ihrem Überwinterungsgebiet zurück und verbringt lediglich die Brutperiode in Deutschland, die ca. Ende April beginnt und bis Ende August dauern kann. Ursprünglich war die Rauchschwalbe ein Brutvogel an steilen Felsen und Klippen. Als typischer Kulturfolger, der Dörfer sowie ländlicher Siedlungen und Kleinstädten bewohnt, ist sie inzwischen aber flächendeckend in ganz Deutschland und Baden-Württemberg verbreitet. Ihre größten Dichten erreicht sie in stark landwirtschaftlich geprägten Dörfern oder Einzelgehöften, während sie mit zunehmender Verstädterung verschwindet. Ihre napfförmigen Nester legt die Rauchschwalbe in dauerhaft offenen Gebäuden an, weshalb sie in vielen Regionen in besonderem Maße auf offene Viehställe angewiesen ist, die sie auch zur Jagd nach Insekten nutzt. Die Rauchschwalbe erbeutet Insekten im Flug. Ihre bevorzugten Jagdhabitate sind reich strukturierte offene Grünflächen wie beispielsweise Wiesen oder auch Golfplätze. Diese benötigt sie in der Umgebung des Brutplatzes, um ausreichend Nahrung für die Jungenaufzucht erbeuten zu können. Auch der Luftraum über Gewässern wird häufig zur Nahrungssuche genutzt. Gefährdet ist die Rauchschwalbe durch den Verlust von Gebäuden mit geeigneten Nistplätzen, die zunehmende Versiegelung der Landschaft

und die unzulässige, aber immer noch praktizierte Entfernung von Nestern. Schutzmaßnahmen sind die Erhaltung der Tierhaltung in Ställen, sowie der Erhalt von ausreichend Grün- und Wasserflächen. Zudem werden auch künstliche Nisthilfen angenommen.

Im Plangebiet konnten in den Gebäuden des Auhofes insgesamt vier besetzte Rauchschwalbennester festgestellt werden. Diese können bei Eingriffen in die Gebäudestruktur beschädigt werden, wodurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einträten (s.u.).

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Adulte Vögel flüchten bei Störreizen. Eine Tötung oder Verletzung von Gelegen oder Nestlingen kann durch die Zerstörung von Nestern innerhalb der Brutzeit eintreten. Durch die Brutnutzung von einzelnen Gebäuden im Plangebiet, kann es bei Eingriffen, in die von Haussperlingen und Rauchschwalben genutzten Gebäude, zur Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Eiern kommen. Bei den Punkten der Haussperlinge in der Kartendarstellung (vgl. Anhang) handelt es sich um die theoretischen Reviermittelpunkte, die sich aus den Nachweisen ergeben. Bei den Punkten der Rauchschwalbe handelt es um tatsächliche Brutstandorte, die vor Ort festgestellt werden konnten. Durch die Einhaltung einer zeitlichen Beschränkung des Abrisses von Bestandsgebäuden oder der zeitlichen Beschränkung des Beginns von Umbaumaßnahmen an Gebäuden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V-3, Kap. 8.1) kann eine Tötung von Jungvögeln sowie von Gelegen ausgeschlossen werden. Durch die Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V-3 kann ein Eintreten des Verbotstatbestands verhindert werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (hier relevant: Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und/ oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Haussperling und die Rauchschwalbe gehören als Kulturfolger zu den störungstoleranten Arten. Baubedingte Störungen wie Lärm und Erschütterungen sind daher in der Regel unproblematisch. Durch die Vermeidungsmaßnahme V-3 (s. Kap. 8.1) ist ein Beginn der Umbauarbeiten während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Störungen außerhalb der Fortpflanzungszeit haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Der Verbotstatbestand wird daher nicht erfüllt.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch den Abriss oder Umbau von Gebäuden kann es zur Zerstörung der im Plangebiet festgestellten Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten von Haussperling und Rauchschwalbe kommen. Das abgegrenzte Revier des Haussperlings am Schalthaus ist von den Eingriffen nicht betroffen, da hier aus Gründen des Denkmalschutzes aktuell keine Eingriffe geplant sind und der Brutstandort dadurch erhalten bleiben kann. Um die ökologische Funktion der acht verbleibenden Brutstandorte auch während den Abriss- und/oder Umbaumaßnahmen zu gewährleisten, ist ein vorgezogener Ausgleich der Brutstandorte des Haussperlings durch künstliche Nisthilfen mit Faktor 1:3 (d.h. drei künstliche Nisthilfen für einen entfallenden Brutstandort) und für die

Rauchschwalbe mit Faktor 1:2 erforderlich. Dafür sind in der Umgebung des Eingriffsbereichs (300 m Radius) vor Beginn der Baumaßnahmen insgesamt 24 Nistmöglichkeiten für den Haussperling (CEF-2) und acht Nistmöglichkeiten für die Rauchschwalbe zu schaffen (CEF-3). In Kap. 8.2 sind die CEF-Maßnahmen im Detail erläutert.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V-3 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF-2 und CEF-3 ist hinsichtlich des Haussperlings sowie der Rauchschwalbe ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Freibrüter (Grauschnäpper, Turmfalke & Türkentaube)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

<u>Grauschnäpper</u>

Der Grauschnäpper ist in Baden-Württemberg über das ganze Land ohne größere, zusammenhängende Verbreitungslücke in geringer Dichte verbreitet. Er besiedelt in der heutigen Kulturlandschaft vor allem menschliche Siedlungen vorzugsweise im ländlichen Raum mit Gärten, Friedhöfen und umgebenden Streuobstwiesen. In städtischen Gebieten liegen die Reviere hauptsächlich in Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten. In der freien Landschaft brütet der Grauschnäpper in lichten Baumbeständen von Feldgehölzen, Alleen, Streuobstwiesen, Laubwäldern, aber auch Nadelwaldungen, besonders an deren Rändern. Als Halbhöhlenbrüter hat der Grauschnäpper einen relativ dunklen Neststandort. Die Nester werden sowohl an natürlichen als auch an künstlichen Strukturen gebaut. Die natürlichen Standorte bilden hauptsächlich Halbhöhlen in ausgefaulten Astlöchern, in Rindenspalten oder in Astquirlen. Künstliche Nisthilfen werden bevorzugt im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft, z. B. in Streuobstwiesen und Alleen sowie in Wäldern angenommen. Durch die Ausräumung der Landschaft und aufgrund der langen Zugstrecken ist die Populationsentwicklung ungünstig. Schutzmaßnahmen sind der Erhalt von großen, hohen Bäumen mit Baumhöhlen, sowie eine vielseitige Durchgrünung urbaner Gebiete.

Im Plangebiet konnte im Auwaldstreifen in Höhe des Aufhofs entlang des NSG Altrhein Wyhlen ein Brutrevier ermittelt werden. Der Bereich befindet sich im NSG Altrhein-Wyhlen und ist durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Das Brutrevier bleibt erhalten.

<u>Türkentaube</u>

Die Türkentaube kommt ganzjährig vor und ist in Deutschland weit verbreitet. Sie bevorzugt als Kulturfolger Gehöfte, Dörfer und Städte mit Gärten und einem lockeren Baumbestand. Sie kommt aber auch in gehölzarmen Innenstädten sowie Industriegebieten vor. In der Regel legt sie ihr Nest in Gehölzen an, wobei selten auch Bruten an Gebäuden vorkommen. Sie meidet alte und dichte Wälder und brütet bevorzugt in dichten Nadelbäumen. Die Brutperiode dauert von März/April bis August/September. Selten kommen bei milden Wintern auch Winterbruten vor. Sie ernährt sich überwiegend pflanzlich von Sämereien, Knospen und Früchten und profitiert in den Siedlungen

auch von menschlichen Fütterungen (Hühner, Vieh, Tierparks, Nahrungsabfälle). Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit verbundenen Ausräumung der Landschaft sowie naturfernen Gartengestaltungen ist die Art in Baden-Württemberg mittlerweile gefährdet. Schutzmaßnahmen sind der Erhalt von Gehölzgruppen, Altholzinseln sowie extensiven Grünlandflächen mit einem hohen Samenangebot.

Im Plangebiet konnte ein Brutrevier in der zentral gelegenen Gehölzfläche abgegrenzt werden. Die Fläche ist im aktuellen Bebauungsplanentwurf zum Erhalt festgesetzt, wodurch keine Eingriffe stattfinden und das Brutrevier erhalten bleibt.

Turmfalke

Der Turmfalke ist in Deutschland weit verbreitet und ein Standvogel. Da Falken keine eigenen Nester bauen, brütet er in Baumnestern anderer Arten oder in Nischen und Halbhöhlen. Die Brutplätze befinden sich dabei meist in Gehölzstrukturen wie Waldrändern, Feldgehölzen oder auch markanten Einzelbäumen. Der Turmfalke ist ein Kulturfolger und nimmt gerne Nistkästen an Gebäuden an. Die Brutzeit dauert von Ende März bis Mitte Juli. Um seine bevorzugte Beute jagen zu können, die aus Kleinsäugern, aber auch Reptilien, Kleinvögeln und Insekten besteht, ist der Turmfalke auf niedrige oder lückige Vegetation angewiesen. Gefährdungsursachen sind die Ausräumung der Landschaft sowie Änderungen in der Landwirtschaft. Die aktuelle Bestandsentwicklung in Deutschland wird als ungünstig eingestuft. Geeignete Schutzmaßnahmen sind die Erhöhung der Strukturvielfalt in der Landschaft, beispielsweise durch mehrfachen Fruchtwechsel, die Anlage von Erosionsschutzhecken und Blühflächen sowie künstliche Nisthilfen.

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets konnte in einem großen Berg-Ahorn eine Turmfalkenbrut festgestellt werden. Bei einer Rodung des Berg-Ahorns würde der Brutstandort des Turmfalken zerstört werden. Die Fläche, auf der der Berg-Ahorn steht, ist im aktuellen BPlan-Entwurf zum Erhalt festgesetzt. Dadurch bleibt der Berg-Ahorn und damit der Brutstandort erhalten.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Adulte Vögel flüchten bei Störreizen. Eine Tötung oder Verletzung von Gelegen oder Nestlingen kann durch die Zerstörung von Nestern innerhalb der Brutzeit eintreten. Durch die Rodung von Gehölzen kann es zur Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Eiern kommen. Die Brutreviere von Grauschnäpper, Turmfalke und Türkentaube befinden sich alle in Bereichen, in denen nach aktuellem Stand des Bebauungsplans keine Eingriffe stattfinden werden, da die Flächen zum Erhalt festgesetzt sind. Zudem lässt § 39 (5) BNatschG nur Rodungen zwischen Oktober und Februar zu, wodurch flugunfähige Jungtiere oder Eier nicht betroffen sind. Daher kann ein Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (hier relevant: Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit) und meint unmittelbare Handlungen, durch

welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und/ oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle drei Arten (Grauschnäpper, Turmfalke und Türkentaube) kommen im Siedlungsbereich vor und gelten als störungstolerante Arten. Baubedingte Störungen wie Lärm und Erschütterungen sind zumindest für die Reviere des Turmfalken und der Türkentaube durch die aktuelle Baustellen im Plangebiet auch während der Erfassung 2025 vorhanden gewesen. Da die Arten trotz des Lärms ihre Brutreviere im Plangebiet gewählt haben, ist davon auszugehen, dass sie die Lärmbelastung als unerheblich ansehen.

Das abgegrenzte Revier des Grauschnäppers befindet sich in direkter Umgebung zum Auhof. Im angestrebten Bebauungsplan wird eine Nutzung als Kulturstätte mit Außengastronomie ermöglicht. Dadurch können sich insbesondere zur Brutzeit Störungen durch Veranstaltungen oder erhöhtes Besucheraufkommen ergeben. Garniel und Mierwald (2010) stufen den Grauschnapper als eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit ein. Ob sich die Art an die zusätzlichen Störungen durch einen Gastrobetrieb gewöhnt oder sein Revier aufgibt, kann nicht gesagt werden. Bei einer Aufgabe des Reviers am Auhof ist aufgrund von geeigneten Habitatstrukturen weiter nördlich davon auszugehen, dass im räumlichen Umfeld ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Umbau- oder Abrissmaßnahmen am Auhof dürfen aufgrund des Grauschnäpperreviers nicht zur Brutzeit beginnen, damit eine begonnene Brut aufgrund des Baustellenlärms nicht aufgegeben wird (Vermeidungsmaßnahme V-3).

Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann für die Arten Grauschnäpper, Turmfalke und Türkentaube mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Rodung von Gehölzen kann es zur Zerstörung der im Plangebiet festgestellten Fortpflanzungsstätten von Grauschnäpper, Turmfalken und Türkentaube kommen. Die Flächen, in denen die Brutreviere der drei Arten ermittelt wurden, sind im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt (Erhalt der Vegetation – z.B. großer Berg-Ahorn, Gehölzflächen). Dadurch bleiben die Brutreviere der drei Vogelarten erhalten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann für die Arten Grauschnäpper, Turmfalke und Türkentaube mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V-3 und dem Erhalt der oben beschriebenen Gehölze mit Bruthabitatstrukturen ist hinsichtlich des Grauschnäppers, Turmfalken und der Türkentaube ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Gesamtfazit Vögel

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V-3 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF-2 und CEF-3 ist hinsichtlich des Haussperlings sowie der Rauchschwalbe ein Eintreten

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten wurden vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT) untersucht. Eine detaillierte Darstellung der Erfassungsergebnisse befindet sich im Fledermaus-Gutachten „Bebauungsplan Wasserkraftwerk Wyhlen (naturenergie hochrhein AG“) von FrInaT vom 08.01.2026 (vgl. Anhang). Im Folgenden werden die Ergebnisse lediglich zusammengefasst dargestellt. Für die Erfassung wurden in der Zeit zwischen Juni und September 2025 Schwärm-, Flugstraßen sowie Balz- und Winterschwärmkontrollen durchgeführt. Bei den Schwärmkontrollen sollen Wochenstubenquartiere und bei den Balzkontrollen Paarungsquartiere erfasst werden. Insgesamt wurden acht Begehungen zur Erfassung von Fledermausquartieren im Plangebiet durchgeführt.

Tab. 4: Erfassungstage Fledermäuse, Quelle: Fledermaus-Gutachten von Frinat, S.11

Datum	Erfassungstyp & Standort	Zeit	Bedingungen
09.06.25	Flugstraßenbeobachtung	21:25-23:40	19-16°C, trocken, klar, windstill
19.06.25	Schwärmkontrolle	03:30-05:20	18°C, trocken, klar, windstill
24.06.25	Flugstraßenbeobachtung	21:20-22:30	25-23°C, trocken, klar, windstill
05.07.25	Schwärmkontrolle	04:10-05:15	17°C, trocken, klar, leichter Wind
10.07.25	Flugstraßenbeobachtung	21:30-22:35	22-21°C, trocken, klar, windstill
01.08.25	Schwärmkontrolle	04:30-06:10	17°C, trocken, leicht bewölkt, windstill
22.08.25	Balz- und Winter-schwärmkontrolle	22:40-01:05	18-17°C, trocken, bewölkt, windstill
13.09.25	Balz- und Winter-schwärmkontrolle	22:30-01:00	13-10°C, trocken, klar, leichter Wind

Quartierspotenzial im Plangebiet

Im Zuge der Fledermauserfassungen wurde auch die Quartiersstrukturen im Plangebiet erfasst und in einer Karte dargestellt. Hierbei wurden den Gebäuden auf dem Kraftwerksareal im Plangebiet Nummern gegeben, um dies textlich eindeutiger erläutern zu können. In Abb. 5 sind die ermittelten Strukturen sowie die 7 Gebäude abgebildet.

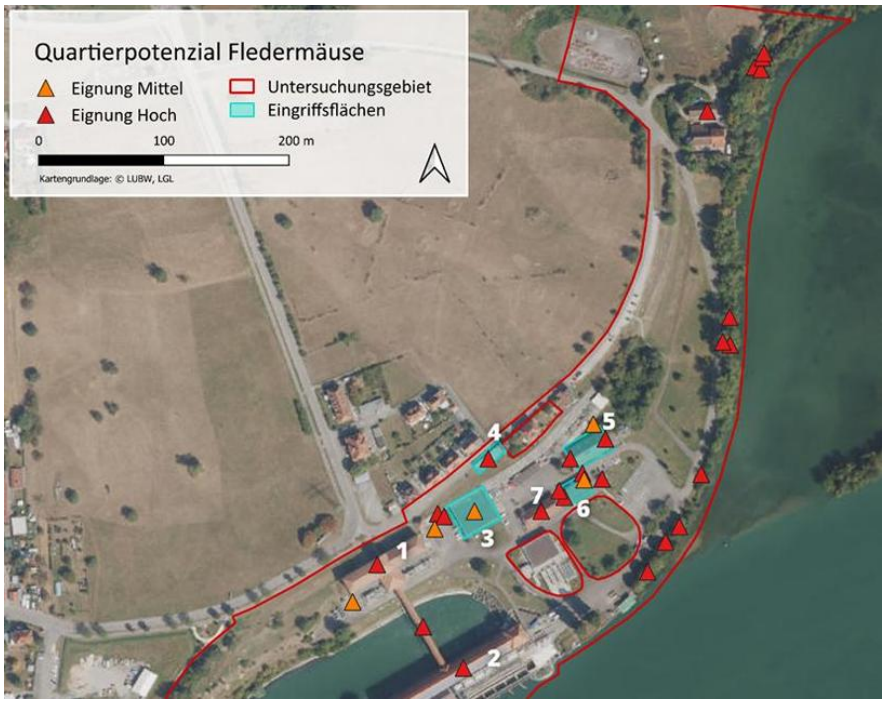


Abb. 5: Ermitteltes Quartierspotenzial für Fledermäuse im Plangebiet (inkl. nummerierten Gebäuden), Quelle: Fledermaus-Gutachten von Frinat, S.12

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Fledermauserfassungen konnten fünf Arten sicher nachgewiesen werden, die in

Tab. 5 dargestellt sind.

Die Mückenfledermaus konnte bei den Erfassungen häufig angetroffen werden. Sie wurde insbesondere jagend festgestellt. Da im Bereich des Auhofs Balzrufe und Paarungsverhalten aufgezeichnet werden konnten, wird angenommen, dass sich in diesem Bereich zwei Balzreviere und ein Paarungsquartier der Art befindet. Eine genaue Lokalisation ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zudem können die Quartiere im Plangebiet von Einzeltieren genutzt werden.

Die Rauhautfledermaus konnte bei den Erfassungen regelmäßig jagend angetroffen werden. Es konnten Balzrufe im Bereich von Gebäude Nr. 6 (altes Werkstattgebäude) festgestellt werden. Durch die Balzrufe konnten zwei Paarungsquartiere, die vermutlich vom gleichen Individuum stammen, lokalisiert werden. Zudem könnten Einzeltiere die weiteren Quartiersstrukturen nutzen.

Die Weißrandfledermaus konnte bei den Erfassungen regelmäßig jagend angetroffen werden. Es konnten entlang der Straße „Am Wasserwerk“ in Höhe des Garagengebäuden (Gebäudenr. 4) eindeutiges Balzverhalten der Art festgestellt werden. Daraus wurde abgeleitet, dass nicht auszuschließen ist, dass sich ein Paarungsquartier im Gebäude Nr. 4 befindet. Auch bei dieser Art ist die genaue Lokalisierung des Quartiers in der Regel nicht möglich. Zudem können Individuen der Art Einzelquartiere im Plangebiet nutzen.

Die Zwergfledermaus konnte im Plangebiet häufig jagend angetroffen werden. Es konnten keine eindeutigen Hinweise auf Balzreviere und

Paarungsquartiere festgestellt werden. Die Art nutzt das Plangebiet zur Jagd und als Transfergebiet. Einzeltiere können darüber hinaus Einzelquartiere nutzen.

Der Abendsegler konnte regelmäßig im Plangebiet festgestellt werden. Es konnten keine Paarungsquartiere erfasst werden. Einzelquartiere im Plangebiet können von der Art genutzt werden.

Generell konnten während den Erfassungen keine Wochenstuben oder Winterquartiere im Plangebiet festgestellt werden. Das Plangebiet wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von drei Arten zur Paarung genutzt. Zudem dient das Plangebiet zwei weiteren Arten als Jagd- und Transfergebiet. Entlang der Ufergehölze konnten zwei Flugstraßen erfasst werden, die in Bezug auf die Mückenfledermaus auf eine Wochenstube in den Gehölzen der Ufervegetation und außerhalb des Eingriffsbereichs hindeuten.

Tab. 5: Artenliste der im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten, Quelle: Gutachten zum BPlan von Frinat, S.23

Art		**Schutzstatus**		**Gefährdung**		**Erhaltungszustand**	
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**EU**	**D**	**RL D**	**RL BW**	**k.b.R.**	**BW**
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	IV	§§	V	i	U1	U1
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	IV	§§	n	D	FV	+
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	IV	§§	n	i	U1	U1
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	IV	§§	n	3	FV	U1
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	IV	§§	n	G	FV	+

Schutzstatus:

EU Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV
D nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV besonders (§) und streng (§§) geschützte Arten

Gefährdung: (V: Arten der Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; n: derzeit nicht gefährdet; 3: gefährdet; i: „gefährdete wandernde Tierart“ (SCHNITTLER et al. 1994)

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)
RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003b)

Erhaltungszustand: (FV / +: günstig; U1 / - : ungünstig – unzureichend)

k.b.R. Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region (BFN 2019)
BW Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2025)

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Fledermäuse

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Kurzdarstellung der betroffenen Arten ist dem Gutachten zum BPlan von Frinat zu entnehmen (Kap. 4.6), S. 22-30). Die Prüfung der Verbotstatbestände wird im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Details sind ebenfalls dem o.g. Gutachten zu entnehmen.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch den Abriss oder Umbau von Gebäuden kann es aufgrund vorhandener potenzieller Fledermausquartiere zur Tötung von Fledermäusen kommen. Da Fledermäuse ganzjährig an Gebäuden Quartiere beziehen können, ist vor einem Abriss eine fachkundige Person einzubeziehen, die die Umbau- oder Abrissarbeiten ggf. begleitet und/oder die Eingriffsbereiche auf ein Vorkommen von Fledermäusen prüft. Zudem ist der Abriss oder der Beginn des Umbaus von Gebäuden, die geeignete Fledermausquartiere bieten, nur zwischen Mitte Oktober und Ende Februar möglich, wobei die günstigste Zeit Mitte Oktober bis Ende November darstellt (V-3). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V-3 und dem Hinzuziehen einer fachkundigen Person vor einem Eingriff ist ein Eintreten des Verbotstatbestands in Bezug auf Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen oder künftige Beleuchtung des Plangebiets kann es zu erheblichen Störungen der Fledermausarten im Plangebiet kommen. Bauarbeiten am Tag stellen für Fledermäuse keine Störung dar. Da die Bauarbeiten nicht nachts stattfinden werden und der BPlan Vorgaben zu fledermausfreundlicher Beleuchtung macht, ist nicht mit erheblichen Störreizen zu rechnen.

Im Bereich des Auhofs könnten durch die Nutzung als Gastronomiebetrieb mit Außenbewirtung Flugstraßen oder Quartiere im angrenzenden Auwaldstreifen beeinträchtigt werden. Hier können Vermeidungsmaßnahmen, wie Verwendung geeigneter Leuchtmittel sowie eine Abschirmung des Gehölzes durch Baumaßnahmen getroffen werden, die dann auf Ebene der Gaststättenkonzession als Auflagen einzuhalten sind, um erhebliche Störungen zu vermeiden.

Um zu vermeiden, dass es zu erheblichen Störungen durch Lichtemissionen kommt, ist Vermeidungsmaßnahme V-4 zu beachten.

Bei Beachtung von V-4 ist ein Eintreten des Verbotstatbestands mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch den Abriss oder Umbau von Gebäuden im Plangebiet können Fledermausquartiere zerstört werden. Die Funktion von entfallenen Paarungsquartieren kann möglicherweise nicht durch bereits vorhandene Quartiere in Nähe aufgefangen werden. Deswegen müssen Paarungsquartiere, die durch Eingriffe entfallen, durch Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Durch die aktuelle Planung werden insgesamt drei Paarungsquartiere jeweils von den Arten Weißrand-, Mücken sowie Rauhautfledermaus überplant. Daher ist bei einem Eingriff in die Gebäude 6 (alte Schreinerei) und 4 (Garagengebäude) (vgl. Abb. 5; für beide Gebäude wurden bereits Fledermauskästen aufgehängt!) sowie in die Gebäudestruktur am Auhof ein Ausgleich der entfallenden Paarungsquartiere mit einem Faktor von 1:5 in Form von Fledermauskästen herzustellen (CEF-4). Wird die CEF-Maßnahme umgesetzt, so ist ein Eintreten des Verbotstatbestands mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Abriss altes Werkstattgebäudes im Oktober 2025

Unabhängig von der Aufstellung des BPlans wurde von der NEAG bereits die Baugenehmigung inklusive Abrissgenehmigung der alten Schreinerei auf dem Kraftwerksareal eingereicht. Durch aktuelle Kartierungen für den Bebauungsplan ergaben sich Hinweise auf das o.g. Paarungsquartier einer Rauhautfledermaus an diesem Gebäude. Deswegen wurde mit der unteren Naturschutzbehörde ein Konzept zum Umgang mit dem Fledermausvorkommen abgestimmt. Anschließend wurde der Abriss des Gebäudes durch das Büro Frinat begleitet und Anfang Oktober 2025 durchgeführt. Vor Beginn der Abrissarbeiten wurde das Gebäude auf Fledermäuse untersucht. Es konnten keine Fledermäuse entdeckt werden. Da unklar war, ob noch andere Fledermausarten das Gebäude als Paarungsquartier nutzen, wurden vorsorglich im September 2025 zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zum aktuellen Quartier zehn Fledermausflachkästen in der unmittelbaren Umgebung zur alten Schreinerei aufgehängt. Das Aufhängen wurde vom Büro Frinat begleitet. Hierzu wurde der naturenergie ein gesonderter Bericht vom Büro Frinat zugesandt.



Abb. 6: Lage des Gebäudes der alten Schreinerei (Orange) im Plangebiet (rot), Eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-

Fazit

Durch die geplanten Abriss- und Umbaumaßnahmen kann es zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die Fledermausbestände im Plangebiet kommen.

Durch die Maßnahmen V-3 und V-4 (s. Kap. 8.1) sowie CEF-4 (s. Kap. 8.2) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindert werden.

CEF-4 wurde durch den Abriss der alten Schreinerei bereits in Teilen (10 Kästen wurden bereits aufgehängt) umgesetzt. Bei einem Eingriff in die Gebäudestruktur am Auhof, sind zusätzliche fünf Fledermauskästen aufzuhängen (s. Kap. 8.2).

7.2 Reptilien

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Aufgrund vorheriger Kartierungen war ein Vorkommen von Eidechsen, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, zumindest in Teilen des Plangebiets bekannt. Daher erfolgten von Mai bis September 2025 zur Erfassung von Reptilien sechs Begehungen bei geeigneter Witterung (strahlungsreiche Tage mit Temperaturen über 15°C, überwiegend windstill) (vgl. Tab. 6). Dabei wurden potenziell geeignete Habitatstrukturen langsam abgeschritten und auf sonnenbadende und/oder flüchtende Individuen geachtet. Die Sichtungen wurden digital erfasst.

Tab. 6: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	04.04.2025 16:15-18:30	Sonnig, windstill, 22°C
2	28.04.2025 10:30-12:45	Sonnig, leichter Wind, 17°C
3	13.05.2025 17:30-18:45	Sonnig, leichter Wind, 21°C
4	23.06.2025 08:45-10:45	Sonnig, windstill, 24°C
5	18.07.2025 09:30-11:15	Sonnig, leichter Wind, 22°C
6	03.09.2025 12:30-14:45	Sonnig, leichter Wind, 23°C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurden im Plangebiet überwiegend Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) sowie eine adulte männliche Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die beide nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, im Plangebiet nachgewiesen. Daneben konnte ein Exemplar einer adulten Blindschleiche (*Anguis fragilis*), welche nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt ist, im Plangebiet festgestellt werden. Zudem konnten zwei Zauneidechsen außerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Andere Reptilienarten wurden nicht erfasst. Bei der Kartierung konnten alle Altersstadien der Mauereidechse festgestellt werden. Am 23.06.2025 wurden juvenile Tiere erfasst, wodurch von einer Reproduktion im Plangebiet ausgegangen werden kann. Die Nachweise an den einzelnen Erfassungstagen sind Tab. 7 zu entnehmen. Abb. 7 zeigt die grobe räumliche Verteilung der Nachweise. Eine Detailkarte befindet sich im Anhang.

Tab. 7: Reptiliennachweise im Plangebiet 2025

Begehung	Individuenanzahl	Ergebnisse im Detail
1	35 Eidechsen	25x ad (12x w, 8x m, 5x unb.), 10x sub
2	33 Eidechsen	29x ad (19x w, 8x m, 2x unb.), 4x sub, + 1 BS.
3	18 Eidechsen	14x ad (9x w, 5x m, davon 1 ZE), 4x sub
4	54 Eidechsen	44x ad (20x w, 22x m, 2x unb.), 3x sub, 3x juv, 4x unb

5	33 Eidechsen	20x ad (7x w, 10x m, 3x unb.), 6x sub, 6x juv, 1x unb
6	60 Eidechsen	26x ad (13x w, 13x m.), 10x sub, 24x juv,

Legende: m=männlich, w=weiblich, unb=unbekannt, ad=adult, sub=subadult, juv=juvenil, ZE=Zauneidechse, BS= Blindschleiche



Abb. 7: Grobübersicht mit Eidechsennachweisen 2025 (gelbe & rote Punkte) und abgegrenztem Mauereidechsenlebensraum (gelbe Schraffur) im Plangebiet (rot), eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0,

Durch Eingriffe in den BPlan betroffener Eidechsenlebensraum

Da das Plangebiet nicht in allen Bereichen geeignete Habitatstrukturen für Mauereidechsen bietet, wurden im ersten Schritt Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen und Nachweisen von Mauereidechsen abgegrenzt. Der Bebauungsplan sieht dabei nicht in allen abgegrenzten Bereichen Eingriffe vor. Einige Flächen, die als Lebensraum der Mauereidechsen abgegrenzt wurden, sind im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt und bleiben von den Umbaumaßnahmen unberührt. Im zweiten Schritt wurden die Lebensraumflächen festgelegt, in denen der Bebauungsplan Eingriffe zulässt. Diese Bereiche umfassen eine Größe von ca. 3.380 m² und sind in Abb. 8 dargestellt. Eine Detailkarte befindet sich im Anhang.



Abb. 8: Durch den BPlan von Eingriffen potenziell betroffene Eidechsenlebensräume (orange umrandet) & abgegrenzter Eidechsenlebensraum (gelb) im Plangebiet (rot), eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Mauer- & Zauneidechse

Kurzdarstellung der betroffenen Arten

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, klimatisch begünstigte Gebiete. Mauereidechsen bewohnen ein breites Spektrum an Lebensräumen. Sie leben an Felsen und Mauern mit Spalten und Ritzen, kommen als Kulturfolger aber auch entlang von Bahndämmen, Weinbergen, Steinbrüchen und in Privatgärten vor. Sie bevorzugen besonnte, lückig bewachsene Lebensräume mit ausreichend großen Insektenpopulationen als Nahrungsquelle. In Baden-Württemberg besiedelt sie weite Teile des Oberrheintals. Hier ist vor allem eine Ausbreitung entlang von Bahnlinien zu beobachten. Die Art überwintert in Erdverstecken oder tief eingegraben in Mauerspalten und ist je nach Witterung von Mitte März bis Mitte Oktober aktiv.

Die Mauereidechse ist überwiegend aufgrund von Flächenverlusten und dem Verlust von Strukturvielfalt in der Landschaft sowie der Nutzungsintensivierung im Weinbau in Bezug auf Gesamtdeutschland gefährdet.

Das Plangebiet weist in bestimmten Bereichen geeignetes Habitatpotenzial für die Mauereidechse auf, in denen sie zahlreich festgestellt wurde. Durch die geplanten Umbaumaßnahmen kann es daher zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommen.

Die Zauneidechse ist abgesehen von großflächigen Waldgebieten und den Hochlagen der Mittelgebirge flächendeckend über ganz Baden-Württemberg verbreitet. Sie kommt im offenen bis locker bewachsenen Gelände, an Säumen sowie in stark anthropogen beeinflussten Lebensräumen vor, welche strukturreich und gut besonnt sind. Zauneidechsen sind sehr standortstreu, bewährte Eiablageplätze werden in den Folgejahren wieder aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt von September / Oktober bis März / April, die Paarungszeit von Mitte April bis Ende Juni. Die Jungtiere schlüpfen von Ende Juli bis Mitte September. Da bei Eidechsen die tatsächliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte i. d. R. nicht erfasst werden kann, wird der gesamte geeignete Lebensraum, in dem die Art nachgewiesen wurde als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bewertet. Zu den häufigsten Gefährdungsursachen zählen direkter Verlust von Habitaten (Siedlungserweiterungen, Ausbau von Verkehrswegen), Zerstörung bzw. Beseitigung von Kleinstrukturen durch intensive Landbewirtschaftung, Flurbereinigung und Siedlungsentwicklung, Aufforstung, Zerschneidung der Lebensräume durch Straßen und Bebauung, und Einsatz von Bioziden bei der Pflege von Dämmen und Straßenböschungen. Bei den natürlichen Ursachen überwiegen Sukzession von Offenlandbiotopen (z. B. Verbuschung) und Prädation durch zahlreiche Beutegreifer, darunter u. a. Reptilien (Schlangen), Greif- und Rabenvögel, Wiesel, Hauskatze und Wildschwein.

Das Plangebiet weist nur in wenigen Bereichen geeignetes Habitatpotenzial für die Zauneidechse auf und es konnte im Plangebiet lediglich ein adultes Männchen festgestellt werden. Das Exemplar konnte in der Erweiterungsfläche für die neue Heizzentrale (westlich der Heizzentrale) erfasst werden. Durch die geplanten

Umbaumaßnahmen kann es daher zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommen.

Im Folgenden werden die Verbotstatbestände für beide Arten geprüft.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In einigen Bereichen des Plangebiets bereitet der Bebauungsplan Eingriffe vor, die ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die dort vorkommenden Eidechsen darstellen (Rodungen, Versiegelung, Überbauung).

Eine Vergrämung von Eidechsen in die Umgebung ist im überwiegend asphaltierten zentralen Werkareal im Plangebiet nicht umsetzbar. Daher sind die Eidechsen vor Beginn des Eingriffs in eine geeignete Ausgleichsfläche zu verbringen (V-1).

Je nach Eingriffsort im Plangebiet und Bauzeit kann es notwendig sein einen Reptilienschutzzaun aufzustellen, um ein Wiedereinwandern von Eidechsen ins Baufeld und eine Tötung durch Baumaschinen oder -arbeiten zu verhindern. Die Aufstellung eines Reptilienschutzzauns ist frühzeitig vor Baubeginn mit einer fachkundigen Person abzustimmen (V-2).

Durch das Einhalten der Vermeidungsmaßnahmen V-1 und V-2 kann ein Eintreten des Verbotstatbestands mit hinreichender Sicherheit verhindert werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich der Eidechsen sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Im vorliegenden Fall kann es während der Bauphase durch die Bautätigkeiten und menschliche Anwesenheit zu Beunruhigungen und Scheuchwirkungen und damit zu einer Störung von Eidechsen kommen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V-1 und V-2 werden sich im Eingriffsbereich keine Eidechsen mehr befinden. Eine Störung von Individuen der lokalen Population während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten zum Baubeginn wird dadurch vermieden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V-1 und V-2 sind Störungen im Eingriffsbereich auszuschließen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen (Lagerplätze, Schottergleise, Staudenbeeten, Grünflächen und Gebäudespalten) sind einzelne Bereiche des Plangebiets als Lebensraum für Mauereidechsen gut geeignet. Es gab in verschiedenen Bereichen im Plangebiet Nachweise juveniler Mauereidechsen, weshalb die Bereiche im Plangebiet als Fortpflanzungsstätten der Mauereidechse anzusehen sind. Da die Eiablageplätze von Mauereidechsen in der Regel nicht bekannt sind, wird der gesamte Lebensraum als Fortpflanzungsstätte angesehen. Eiablageplätze können sich dabei in Mauerspalten, unter Steinplatten, in Erdhaufen oder in sonstigen grabbaren Substraten befinden. Als Ruhestätten für den Winter dienen Eidechsen Mäuselöcher oder frostfreie Spalten und Nischen an Gebäuden, welche im Plangebiet vorkommen. Daher werden durch die

Umsetzung des Vorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse zerstört.

Im aktuellen BPan-Entwurf werden ca. 3.380 m² Eidechsenlebensraum überplant bzw. umgestaltet, welcher vor Beginn der Umbaumaßnahmen durch die gleiche Fläche an Ausgleichsflächen (CEF-Flächen) kompensiert werden muss. Dabei ist vorgesehen, dass die Eingriffe nicht zeitgleich stattfinden, sondern zeitversetzt. D.h. es ist aktuell geplant, dass teilw. mehrere Jahre zwischen den Eingriffen liegen. D.h. dass nicht sofort 3.380 m² an Ersatzlebensraum bereitgestellt werden muss. Der aktuelle Freianlagenentwurf (s. Abb. 3) nach Fertigstellung der Umgestaltung des Werkareals sieht einen Grünflächenanteil von ca. 1.800 m² vor. Davon können lage- und größenbedingt ca. 1.400 m² nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen im Plangebiet wieder von Eidechsen als Lebensraum genutzt werden (s. Abb. 9). Hierfür müssen entsprechende Habitatstrukturen, wie in Kap. 8.2 (CEF1) beschrieben, in die Grünflächen integriert werden. Falls dies so umgesetzt wird, können ca. 1.400 m² der notwendigen CEF-Fläche (ca. 3.380 m²) auch nur temporär angelegt und nach Fertigstellung der kompletten Freianlagen wieder rückgebaut werden.



Abb. 9: Nach Fertigstellung der Umgestaltung anrechenbare Lebensraumfläche für Mauereidechsen, eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

Der Ausgleichsbedarf an CEF-Flächen für Mauer- und Zauneidechse kann im Plangebiet realisiert werden (siehe Abb. 13). Für die CEF-Flächen wurden sowohl Bereiche ausgewählt, in denen keine Mauereidechsenvorkommen kartiert werden konnten, als auch Bereiche, in denen Mauereidechsen erfasst wurden. In den bereits von Mauereidechsen besetzten Bereichen ist Aufwertungspotenzial vorhanden, wodurch in diese Bereiche zusätzliche Individuen der Mauereidechse verbracht werden können. Die CEF-Flächen sind frühzeitig herzustellen, um zum Zeitpunkt der Umsetzung für die Mauereidechsen als geeigneter Lebensraum funktionsfähig zu sein (CEF-1).

Durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben, werden auch Ruhestätte der kartierten Zauneidechse zerstört (Nachweis einer

männlichen Zauneidechse im Jahr 2025). Aufgrund der Übersichtlichkeit und fehlender geeigneter Habitatstrukturen in dem Bereich, in dem die Zauneidechse nachgewiesen wurde, ist höchstens mit einem Vorkommen weniger Exemplare zu rechnen. Es wurden bereits im Zuge der Herstellung der neuen Zufahrt sowie der neuen Heizzentrale im Plangebiet CEF-Flächen für Mauer- und Zauneidechsen geschaffen. Es wird angenommen, dass die damals geschaffenen CEF-Flächen für die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen ausreichend sind. Die Zauneidechsen können bei einem Eingriff aus dem Eingriffsbereich abgefangen und in die bereits bestehende CEF-Fläche verbracht werden. Rechtzeitig (>1 Jahr vor Eingriff) vor einem Eingriff in die Erweiterungsfläche der Heizzentrale ist der Zustand der CEF-Fläche von einer fachlich geeigneten Person auf Funktionalität als Zauneidechsen Ausgleichsfläche zu prüfen. Ggf. sind Anpassungen in der Pflege oder der Habitatgestaltung vorzunehmen.

Fazit

Die Umgestaltung des Werkareals in Grenzach-Wyhlen erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Für die jeweils die entsprechenden Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Bei Einhaltung von V-1 und V-2 sowie der Umsetzung von CEF-1 kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in Kap. 8.1 und die CEF-Maßnahmen in Kap. 8.2 näher erläutert.

7.3 Haselmaus

7.3.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Aufgrund von geeigneten Habitatstrukturen in Teilen des Plangebiets sowie einem Nachweis von Haselmäusen bei Untersuchungen zur Umfahrung der B34 nördlich des Plangebiets fanden 2025 Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus statt. Hierfür wurden in für die Haselmaus geeignete Strukturen künstliche Nistöhren (sog. Haselmaustubes) ausgebracht und kontrolliert, ob diese von der Haselmaus angenommen wurden. Die Standorte der Tubes sind in Abb. 10 abgebildet.

Tab. 8: Kontrolltage Haselmaustubes

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	07.05.2025 07:45-09:30	Bedeckt, mäßiger Wind, 7°C
2	23.06.2025 07:15-08:30	Sonnig, windstill, 20°C
3	18.07.2025 07:30-09:30	Sonnig, leichter Wind, 18°C
4	03.09.2025 09:15-10:30	Bedeckt, leichter Wind, 17°C
5	02.10.2025 16:45-18:15	Sonnig, windstill, 15°C

Ergebnisse der Erfassung

Die Kontrollen der Tubes erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet. Einzelne Tubes wurden lediglich von Mäusen genutzt. Eine Detailkarte befindet sich im Anhang.



Abb. 10: Standorte der ausgebrachten HM-Tubes (blau) im Plangebiet, eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

Erfassungen von Haselmäusen im Jahr 2022

Im Jahr 2022 wurden bereits im westlichen Teil des BPlan-Gebiets Erfassungen zur Haselmaus durchgeführt. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus.



Abb. 11: Standorte Haselmaustubes bei Erfassung 2022, Quelle faktorgruen: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Planung einer Heizzentrale und einer Erschließungsstraße zum Reallabor (2022)

Fazit

Da keine Haselmausvorkommen im Plangebiet festgestellt werden konnten, ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des

BPlans in Bezug auf die Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten werden.

7.4 Totholzkäfer

7.4.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Aufgrund des alten Baumbestands mit Höhlenvorkommen sowie Totholzanteilen im Plangebiet und direkt angrenzendem Bereich wurden die Bäume auf Totholzkäfer untersucht. Die Erhebung erfolgte am 01.04.2025 durch Jochen Schünemann (LÖGB landschaftsökologische Gutachten und Biotoppfleg). Hierbei wurden ausgewählte Bäume visuell nach Schlupflöchern von Totholzkäfern untersucht. Ausgewählte Baumhöhlen wurden mit einem Staubsauger ausgesaugt, um ggf. Nachweise wie Körperfragmente, Kotpellets oder Larven von wertgebenden Totholzkäferarten zu erhalten. Details (Baum-ID) sind dem Gutachten „Habitatpotenzialabschätzung für planungsrelevante Totholzkäfer im BPlangebiet Wasserkraftwerk Grenzach-Wyhlen“ vom 10.04.2025 zu entnehmen.

Ergebnisse der Erfassung

Im Plangebiet konnten zunächst vier Bäume (Birne (ID 1955), Kirsche (ID 1954), Walnuss (1943 & 1944) festgestellt werden, die potenzielle Habitatbäume sein könnten und bei denen Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen werden können.

Bei der Kirsche können besonders geschützte Arten nicht ausgeschlossen werden, da hier artspezifische Schlupflöcher einer Prachtkäferart gefunden wurden. Die Art ist besonders geschützt, aber nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Beim Birnbaum ist lediglich Faul- und Totholz vorhanden. Aufgrund der Struktur ist nicht mit Anhang IV Arten zu rechnen.

Bei den beiden Walnussbäumen kann der Eremit, welcher nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt ist, nicht ausgeschlossen werden.

Im zentral gelegenen Wäldchen sowie entlang des Rheinufers im Plangebiet konnten ebenfalls mehrere potenzielle Habitatbäume festgestellt werden. Da die Flächen im BPlan zum Erhalt festgesetzt sind, finden hier keine weiteren Eingriffe statt und es sind keine weiteren Untersuchungen notwendig. Detail sind dem Gutachten von Herrn Schünemann zu entnehmen.



Abb. 12: Übersichtskarte mit Habitatbäumen in und um das Plangebiet; Birn- & Kirschbaum (gelb umkreist), 2 Walnussbäume (rot umkreist); Quelle: Gutachten von J. Schünemann vom 10.04.2025

7.4.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Mulmhöhlen in größeren Bäumen im Plangebiet bieten Lebensraumpotenzial für den nach Anhang II & IV der FFH-Richtline geschützten Eremiten (*Osmoderma eremita*). Bis auf die beiden Walnussbäume konnten im Eingriffsbereich an keinen Gehölzen geeignete Habitatstrukturen für den Eremiten oder andere Totholzkäferarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, gefunden werden.

Die beiden Walnussbäume sind zum Erhalt festgesetzt und dürfen nicht gefällt werden. Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe zu einem Baufenster. Bei einer künftigen Bebauung des Baufensters ist auf den Erhalt der beiden Walnussbäume (auch den Wurzelbereich) zu achten.

Aktuell sind keine Eingriffe geplant, durch die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Totholzkäfer beeinträchtigt werden können. Dadurch ist ein Eintreten der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten.

Fazit

Ein Erhalt der im Plangebiet festgestellten Totholzstrukturen des Birnen- und Kirschbaums sowie der beiden Walnussbäume ist aufgrund der Totholzkäfer fachlich und ökologisch sinnvoll.

Sollte ein Erhalt des Kirsch- oder Birnenbaums baubedingt nicht möglich sein, wird vorgeschlagen die Totholzstrukturen (Höhlen, Bohrlöcher) bei der Fällung zu erhalten (kein Zersägen von Höhlen, sondern Höhle am Stück belassen). Die gefällten Holzstämme können dann beispielsweise in eine Ausgleichsfläche von Eidechsen integriert werden. Die Stämme sollten möglichst ganztags besonnt sein. Dadurch können sich potenzielle Larven der festgestellten Prachtkäferart bis zum Imago entwickeln.

Die beiden Walnussbäume sind zum Erhalt festgesetzt und bleiben erhalten.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Ausgewählte naturschutzrechtliche Vorgaben und projektspezifische Ergänzungen

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Zudem wird hier auf § 21 LNatschG verwiesen, der Regelungen der Außenbeleuchtung bei den neuen Gebäuden beinhaltet. Die dortigen Angaben beziehen sich im Wesentlichen auf die Insektenfauna, lassen sich aber auch auf Fledermäuse übertragen.

Übersicht aller Vermeidungsmaßnahmen

- V-1: Umsiedlung von Eidechsen
- V-2: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (optional)
- V-3: Zeitliche Beschränkung von Gebäudeabrissen oder Umbauarbeiten an Gebäuden

V-1

<u>Umsiedlung von Eidechsen</u>

Um eine Tötung/Verletzung von Eidechsen zu vermeiden, müssen die Tiere vor dem Beginn der Abriss- und Bauarbeiten aus dem Eingriffsbereich fachgerecht abgefangen und in funktionsfähige Ausgleichsflächen umgesiedelt werden. Der Eingriffsbereich (Baugebiet) muss dabei von Mitte März bis Mitte Mai und ggf. von August bis September/Oktober über mehrere Wochen von einer Fachperson auf Eidechsen kontrolliert, gefundene Individuen gefangen und in die funktionsfähige CEF-Fläche umgesetzt werden. Die Kontrollbegehungen sind bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, >15°C, wenig Wind) durch eine Fachperson durchzuführen. Erst nachdem sich keine Eidechsen mehr im Eingriffsbereich befinden, kann die Fläche für Baumaßnahmen freigegeben werden.

V-2

<u>Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (optional)</u>

Je nach Eingriffsort im Plangebiet kann es notwendig sein, einen Reptilienschutzzaun aufzustellen, um ein Wiedereinwandern von Eidechsen in den Eingriffsbereich (der ein für Eidechsen attraktives Habitat darstellen kann) und eine Tötung z.B. durch Baumaschinen zu verhindern. Im konkreten Eingriffsfall ist ein Aufstellen eines

Reptilienschutzzauns frühzeitig vor Eingriffsbeginn mit einer Fachperson abzustimmen.

V-3 Zeitliche Beschränkung von Gebäudeabrissen oder Umbauarbeiten an Gebäuden

Gebäudeabrisse oder Umbauarbeiten sind nur in der Zeit zwischen Mitte Oktober bis Ende Februar möglich. Da Fledermäuse ganzjährig an Gebäuden im Plangebiet vorkommen können, ist frühzeitig vor einem Eingriff in Gebäude im Plangebiet Rücksprache mit einer fledermauskundigen Person zu halten. Ggf. sind Gebäude mit geeignetem Quartierspotenzial vor einem Eingriff von einer fledermauskundigen Person auf aktuelle Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Für Fledermäuse ist der Zeitraum zwischen Mitte Oktober bis Ende November für einen Eingriff in die Gebäudestruktur am günstigsten, da sie zu dieser Zeit in der Regel noch mobil und nicht im Winterquartier sind. Auch in den Wintermonaten können die Arbeiten bei entsprechender Vorsicht und der Inkaufnahme möglicher Verzögerungen bei Fund von Fledermäusen im Winterschlaf stattfinden. Es muss generell darauf geachtet werden, dass Bereiche mit Fledermausquartierstrukturen (vorwiegend in den Dachbereichen) zunächst auf Besatz untersucht werden; bei Arbeiten an diesen Stellen ist eine Umweltbaubegleitung durch eine fledermauskundige Person notwendig. Gebäudeabrisse zwischen März und Oktober sind vorab mit einer fachkundigen Person in Bezug auf Fledermäuse und Brutvögel abzustimmen.

V-4 Fledermausfreundliche Beleuchtung

Bei der Beleuchtung des Plangebiets ist § 21 NatschGBW zu beachten. Beleuchtungseinrichtungen im Plangebiet dürfen nicht ins Naturschutzgebiet einwirken.

Fazit Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen während der Bauphase zu verhindern, sind die genannten Vermeidungsmaßnahmen V-1 bis V-3 zu beachten.

Sollten die in Kap. 7.4 genannten Kirsch- und der Birnbaum nicht erhalten bleiben können, wird vorgeschlagen ,die Holzstämme in eine Ausgleichsfläche für Eidechsen zu integrieren. Die Stämme bzw. Totholzstrukturen sollten dabei besonnt sein.

Aufgrund der zeitlichen Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen wird das Einsetzen einer Umweltbaubegleitung empfohlen.

8.2 CEF-Maßnahmen

Übersicht aller CEF-Maßnahmen

- CEF-1: Herstellung eines Ersatzlebensraums für die Mauereidechse
- CEF-2: Aufhängen von Nistkästen für den Haussperling
- CEF-3: Aufhängen von Nisthilfen für die Rauchschwalbe
- CEF-4: Aufhängen von Fledermauskästen

CEF-1 Herstellung eines Ersatzlebensraums für die Mauereidechse

Im Plangebiet wurde ein Bereich von ca. 3.380 m² als Lebensraum von Mauereidechsen abgegrenzt, in welchem gemäß dem Bebauungsplan Eingriffe zulässig werden. Dadurch wird potenziell Lebensraum von Mauereidechsen zerstört, so dass vor dem Eingriff (vorgezogen) auf anderer Fläche insgesamt auf 3.380 m² Ersatzlebensräume (CEF-Flächen) hergestellt werden müssen. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines geeigneten Lebensraums mit erforderlichen Habitatstrukturen für Mauereidechsen in der Umgebung des Eingriffsbereichs (max. 500 m Radius). Wichtige Strukturen eines Mauereidechsenlebensraums sind:

- Versteckmöglichkeiten für alle Altersklassen,
- Winterquartiere,
- Sonnen- und Eiablageplätze sowie
- ausreichend erreichbare Nahrungsflächen im Umfeld.

Die Strukturen können beispielsweise durch:

- Totholzhaufen,
- Steinschüttungen,
- Sand-/Erdhaufen,
- Strauchpflanzungen und Ansaaten oder
- die Anpassung der Pflege von Bestandsgrünflächen

hergestellt werden. Da die Mauereidechse ein Kulturfolger und auch häufig in Bereichen mit hoher menschlicher Aktivität anzutreffen ist, bietet es sich an, Freiflächen so zu gestalten, dass sie sowohl für Menschen als auch für Mauereidechsen genutzt werden können. Insbesondere im Bereich des Parkplatzes (bzw. dessen Begrünung) oberhalb der Liegewiese würden sich solche Maßnahmen anbieten. Innerhalb des Plangebiets sind ausreichend potenziell geeignete Ausgleichsflächen vorhanden.

Nach der Umgestaltung des bereits größtenteils bebauten Werkareals (zentral im Plangebiet) entstehen voraussichtlich auf einer Fläche von rund 1.400 m² neue Grünflächen, die von Eidechsen genutzt werden könnten, sofern sie eine für Eidechsen gut geeignete Strukturvielfalt , durch das Einbringen von oben genannten Habitatstrukturen, aufweisen. Von den insgesamt erforderlichen 3.380 m² Ersatzlebensraum können 1.400 m² als temporäre Maßnahmenflächen angelegt werden, die wieder rückgebaut werden können, nachdem die Freianlagen inklusiver funktionsfähigen Eidechsenhabitaten hergestellt und die Mauereidechsen dorthin umgesetzt wurden. Die Rückbauarbeiten sind eidechsenschonend durchzuführen und nur in der Zeit zwischen Mitte März und Mitte Mai sowie Mitte August bis Ende September möglich.

1980 m² müssen als dauerhafter Ersatzlebensraum außerhalb von Eingriffsbereichen im Plangebiet hergestellt werden. Abb. 13 zeigt potenzielle Ausgleichsflächen für Mauereidechsen. Die vier dort dargestellten Flächen weisen eine Größe von insgesamt ca. 4.200 m² auf.

- Fläche mit 463 m²

Die Fläche wurde für den Bau der neuen Zufahrt als temporäre Ausgleichsfläche genutzt und es wurde ein Totholzhaufen sowie ein Steinhaufen eingebracht. Die Fläche ist aktuell als magere Wiese anzusprechen. Durch die Pflanzung von wenigen Sträuchern sowie der Bereitstellung von zwei weiteren Habitatelementen (bspw. Sitzelemente aus Holz) sowie einer Anpassung der Pflege besteht Afuwertungspotenzial.

- Fläche mit 810 m²

  Die Fläche wird aktuell als Zierrasen genutzt. Direkt angrenzend im Gleisbereich befinden sich Mauereidechsen. Die Fläche der 810 m² kann aktuell maximal zur Jagd genutzt werden, da sie keinerlei Versteckmöglichkeiten bietet. Durch ein Anpassung der Pflege sowie der Herstellung vertikaler Habitatstrukturen ist eine Aufwertung möglich. Die Fläche soll im Sommer 2026 als CEF-Fläche hergestellt werden.

- Fläche mit 447 m²

  Die Fläche ist ebenfalls ein Zierrasen. Auch hier besteht wie bei der Fläche mit 810 m² Aufwertungspotenzial durch die gleichen Maßnahmen. Die Fläche ist noch nicht Teil einer festen CEF Gestaltung.

- Fläche mit 2472 m²

  Die Fläche ist besteht zu 3/4 aus Brombeergestrüpp. Im Osten grenzt eine Feldhecke sowie ein kleinflächiger Gleisbereich an, der gut in die CEF-Fläche integriert werden kann. Durch Ausmagern des Oberbodens und einer Neueinsaat der Fläche sowie der Herstellung von o.g. Habtiatstrukturen besteht Aufwertungspotenzial.



Abb. 13: Übersicht pot. CEF-Flächen (pink gepunktet) mit m²-Angaben, eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

CEF-2

Aufhängen von Nistkästen für den Haussperling

An drei Gebäuden im BPlan-Gebiet (aktuelles Bürogebäude (5 Brutreviere) und Auhof (3) konnten acht Brutstandorte festgestellt werden, die durch die Umbau- oder Abrissmaßnahmen zerstört werden können. Bei einem Verlust der Fortpflanzungsstätten durch einen Eingriff sind als Ausgleich geeignete Vogelnistkästen für Haussperlinge an Gebäuden in der Umgebung des Eingriffsbereichs (Radius ca. 300 m) aufzuhängen. Die Nistkästen müssen vor dem Abriss der Gebäude oder vor Umbauarbeiten an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Bei einem Abriss der Bestandsgebäude im Oktober sind die Nistkästen spätestens im Februar des nächsten Jahres an den vorgesehenen Gebäuden in der Umgebung anzubringen, um die ökologische Funktion zu erhalten.

Für den Verlust der insgesamt acht Brutplätze des Haussperlings im Plangebiet sind **24 Ersatzbrutmöglichkeiten** in Form von Nistkästen zu schaffen (Faktor 1:3). Die Nistkästen sind an Gebäudefassaden in der Umgebung der Eingriffsstellen in mindestens 3 m Höhe zu hängen. Die Kästen sollten möglichst unter den Dachvorsprung gehängt werden. Hierbei ist auf einen freien Anflug der Nisthilfen zu achten. Sie sollten an der wetterabgewandten Seite in Richtung Osten oder Südosten angebracht werden. Um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen, müssen in der Umgebung der Nistkästen mehrere Gehölze in Form von Sträuchern oder Bäumen vorhanden sein. Geeignete Nistkästen sind Kästen mit einem Lochdurchmesser von 32 mm oder

Kästen mit einem ovalen Einflugloch. Da Haussperlinge Koloniebrüter sind, bieten sich Nistkästen an, in denen mehrere Brutmöglichkeiten gegeben sind. Die Kästen sind jedes Jahr auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und ggf. zu reinigen. Im Plangebiet sind ausreichend Gebäude vorhanden, die für die Anbringung von Nistkästen für den Haussperling geeignet sind. Die Kastenstandorte sind mit einer vogelkundlichen Person abzustimmen.

Eine Durchgrünung des neuen Werkareals, insbesondere mit Sträuchern sowie großen und kleinen Bäumen wirkt sich positiv auf Vorkommen des Haussperlings aus.

CEF-3 Aufhängen von Nisthilfen für die Rauchschwalbe

Sofern die Nester der Rauchschwalbe durch einen Eingriff entfernt oder beeinträchtigt werden, ist ein Ausgleich erforderlich. Um bei einem Eingriff in die Gebäudestruktur den Verlust der Fortpflanzungsstätten auszugleichen, sind geeignete Nisthilfen für Rauchschwalben an einem Ersatzbau in der Umgebung des Plangebiets (ca. 300 m Radius) aufzuhängen. Die Nisthilfen müssen vor dem Eingriff an den dafür vorgesehenen Stellen im Ersatzbau angebracht werden. Bei einem Abriss des Stalls im Oktober sind die Nisthilfen spätestens im darauffolgenden Februar an den vorgesehenen Stellen anzubringen, um die ökologische Funktion zu erhalten.

Für den Verlust der vier Brutplätze der Rauchschwalbe sind **acht Brutmöglichkeiten** in Form von Nisthilfen zu schaffen (Faktor 1:2). Die Nisthilfen sind unterhalb des Daches des Ersatzbaus zu hängen. Hierbei ist auf einen freien Anflug der Nisthilfen zu achten. Um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen, müssen in der Umgebung der Nisthilfen ausreichend begrünte Grünland- und/oder Wasserflächen zur Jagd vorhanden sein. Geeignete Nisthilfen sind napfförmige Nester. Da Rauchschwalben ihre Nester gerne selbst bauen, ist zwischen den künstlichen Nestern ausreichend Platz für Naturnester zu lassen. Generell sind Rauchschwalben im Gegensatz zu Mehlschwalben keine klassischen Koloniebrüter und brauchen etwas Abstand zum nächsten Nest. Daher sind die einzelnen Nester in einem Abstand von mehreren Metern anzubringen. Zwischen den Nestern ist möglichst eine Art Sichtschutz herzustellen. Der Ersatzbau und die Nisthilfen sind jedes Jahr auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und zu reinigen, indem der angefallene Kot entfernt wird.

Im Plangebiet gibt es bei einem Abriss des Stallgebäudes aktuell kein geeignetes Gebäude, in welchem die o.g. Kunstnester angebracht werden können. Es besteht allerdings die Möglichkeit einen Ersatzbau herzustellen (https://www.gruenshoppen.de/rauchschwalbenhaus-rauchschwalbenbrutersatz-ausgleichsmassnahme-fuer-rauchschwalben), welcher auch mit einem Fahrradunterstand oder ähnlichem kombiniert werden kann.

CEF-4 Aufhängen von Kästen für Fledermäuse

Der Ausgleich von Paarungsquartieren bei Fledermäusen wird in der Regel mit einem Faktor 1:5 ausgeglichen. D.h. pro Paarungsquartier, das entfällt, müssen fünf Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen aufgehängt werden.

Das Gebäude der alten Schreinerei wurde nachweislich als Paarungsquartier einer Rauhautfledermaus genutzt. Da das Gebäude im Oktober 2025 abgerissen wurde, wurden hier bereits zehn Fledermauskästen als Ersatzquartiere in der Umgebung der alten Schreinerei angebracht.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in dem Garagengebäude entlang der Straße am Wasserkraftwerk ein Paarungsquartier einer Weißrandfledermaus befindet. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Gebäude der alten Schreinerei können fünf der zehn aufgehängten Fledermauskästen für die Rauhautfledermaus als Ausgleich für den Verlust des Paarungsquartiers der Weißrandfledermaus herangezogen/angerechnet werden.

Am Gebäudekomplex des Auhofs kann ein Paarungsquartier der Mückenfledermaus ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Eingriff in die dortigen Gebäudestrukturen sind fünf weitere Fledermausflachkästen (dann insgesamt 15 Fledermauskästen) als Ersatzquartiere an geeignete Gebäude in der Umgebung des Auhofs (<150 m Entfernung) anzubringen. Die Kästen sind bei einem Abriss oder Umbau der Gebäude im November 2026 spätestens im September 2026 aufzuhängen. Sie sind in einer Höhe von min. 3 m anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Kästen nicht von einer Lichtquelle angestrahlt werden. Zudem ist ein freier Anflug vor und unter den Kästen notwendig. D.h. Es dürfen sich keine Bäume, Äste oder sonstige Hindernisse in der Einflugschneise der Kästen befinden. Sie sind in verschiedene Himmelsrichtung aufzuhängen, da Fledermäuse unterschiedliche Mikroklimata bevorzugen und die Kästen bei Bedarf so wechseln können. Es ist einmal im Jahr eine Kastenkontrolle auf Funktion als Fledermausquartier durchzuführen. Eine Reinigung ist in der Regel nicht notwendig. Die genauen Standorte der Fledermauskästen sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

Fazit

Vor baulichen (inkl. Baufeldräumung, Abriss etc.) Eingriffen in den beschriebenen Bereichen müssen die Ausgleichsmaßnahmen CEF-1 bis CEF-4 umgesetzt sein.

Zudem ist die zeitliche Komponente zu beachten. Während Nistkästen in der Regel schnell angenommen werden und unmittelbar nach dem Aufhängen funktionsfähig sind, dauert es bei einer Ausgleichsfläche für Eidechsen in der Regel länger, bis die Funktionsfähigkeit gegeben ist. Es ist daher zu beachten, dass für die Herstellung eines funktionsfähigen Ersatzhabitats für Eidechsen genug Zeit für die Ausführungsplanung, Herstellung (ggf. inkl. Ausschreibung) und die Entwicklung der Vegetation (mehrere Monate in der Vegetationsperiode) mit einer ausreichend großen Insektenpopulation (Nahrungshabitat) einzuplanen ist. Auch sind die fachlich vorgeschriebenen Umsiedlungszeiträume (März/April/Mai; August/September/Oktober) zu beachten. Es ist erfahrungsgemäß aus

zeitlichen und fachlichen Gründen sinnvoll eine fachliche Begleitung bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu involvieren, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten und bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben rechtzeitig mit Bauarbeiten beginnen zu können.

Monitoring

Ein Monitoring soll den Erfolg von Maßnahmen bestätigen. Es wird empfohlen, ein Monitoring für den Haussperling, die Rauchschwalbe sowie für die Ausgleichsflächen der Mauereidechsen durchzuführen. Das Monitoring ist aufzuteilen nach einer Funktionskontrolle der CEF-Maßnahmen und Flächen (bspw. fachliche Eignung der Maßnahmen, fachgerechte Pflege, usw.) sowie dem Nachweis der entsprechenden Art. Das Monitoring sollten jeweils im Jahr 1, 3 und ggf. 5 nach der Fertigstellung durchgeführt werden. Hierzu genügen für die Vogelnistkästen in der Regel eine Begehung im September, um überprüfen, ob die Kästen angenommen wurde. Bei der Mauereidechse sind vier Begehungen zwischen März und Juli pro Erfassungsjahr erforderlich. Bei einer positiven Funktionskontrolle sowie einem entsprechenden Artnachweis kann auch ein Monitoringdurchgang ausreichen. Sollte das Monitoring zum Ergebnis kommen, dass die Maßnahme nicht erfolgreich war, ist zu überprüfen, ob korrigierende Maßnahmen möglich sind; z.B. Optimierung der Anbringung der Nisthilfen, aufhängen zusätzlicher Nisthilfen, Lockwirkungen (durch artspezifische Rufe), Anpassungen im Pflegerhythmus, Nachpflanzen von ausgefallenen Gehölzen und Stauden, Gehölzschnitt, usw.

Für die bereits aufgehängten zehn Fledermauskästen wurde von der unteren Naturschutzbehörde bereits ein Monitoring für das Jahr 2026 verlangt. Hierbei werden zwei Begehungen in der Paarungszeit im September und August durchgeführt.

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Die NEAG plant die Umgestaltung des Wasserkraftwerkareals in Grenzach-Wyhlen. Hierfür soll aufgrund diverser Gebäudeabrisse sowie der Umgestaltung von aktuellen Grünflächen der Bebauungsplan „Energiecampus“ aufgestellt werden. Durch die Gebäudeabrisse und Erdarbeiten kann es zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommen. Daher wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung beauftragt.

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab eine Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung von Vögeln, Fledermäusen, Eidechsen, Haselmäusen und Totholzkäfern.

Geländeerfassungen

Die Arterfassungen erfolgten im Jahr 2025. Die Erfassungen von Fledermäusen im Plangebiet wurde vom Büro Frinat durchgeführt, Totholzkäferuntersuchungen von Jochen Schünemann, die restlichen Erfassungen von faktorgruen.

Die durchgeführten Erfassungen ergaben neben weit verbreiteten und störungstoleranten Vogelarten, dass an Bäumen und Gebäuden im Plangebiet vier planungsrelevante Vogelarten brüten sowie die nach

Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Mauer- & Zauneidechse vorkommen.

Bei den Vogelarten handelt es sich um neun Brutreviere des Haussperlings, eines des Grauschnäppers, vier der Rauchschwalbe, eines der Türkentaube und eines des Turmfalken. Um zu verhindern, dass in Bezug auf den Haussperling, den Grauschnäpper und die Rauchschwalbe durch die Aufstellung des BPlans gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sind geeignete Vermeidungs- (V-3) und Ausgleichsmaßnahmen (CEF- 2 & 3) zu beachten bzw. umzusetzen. Beim Turmfalken und der Türkentaube ist bei aktuellem Stand nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Um zu verhindern, dass in Bezug auf die Mauer- & Zauneidechse gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V-1 & V-2, sowie die Ausgleichsmaßnahme (CEF-1) umzusetzen.

Bei zwei Walnussbäumen im Plangebiet konnte Habitatpotenzial für den Eremiten nicht ausgeschlossen werden. Die beiden Bäume im Eingriffsbereich mit Habitatpotenzial für den Eremiten werden zum Erhalt festgesetzt, so dass Verbotstatbestände verhindert werden.

Zudem konnten drei Paarungsquartiere von drei Fledermausarten im Plangebiet festgestellt werden. Bei den Fledermäusen handelt es sich um je ein Paarungsquartier der Rauhaut-, der Weißrand- und der Mückenfledermaus, die im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Der Verlust von Fledermausquartierstrukturen ist durch das Aufhängen von Fledermauskästen auszugleichen (CEF-4).

Um Störungen durch Lichteinwirkungen zu verhindern, ist die Beleuchtung im Plangebiet fledermausfreundlich zu installieren (V-4).

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Prüfung der Verbotstatbestände ergab, dass mehrere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig sind, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verstößen zu verhindern.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

V-1: Umsetzung von Eidechsen

V-2: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (optional)

V-3: Zeitliche Beschränkung von Gebäudeabrissen oder Umbauarbeiten an Gebäuden

V-4: Fledermausfreundliche Beleuchtung

<u>CEF-Maßnahmen</u>

CEF-1: Herstellung eines Ersatzlebensraums für die Mauereidechse

CEF-2: Aufhängen von Nistkästen für den Haussperling

CEF-3: Aufhängen von Nisthilfen für die Rauchschwalbe

CEF-4: Aufhängen von Fledermauskästen

Hinweise

Es wird vorgeschlagen die in Kapitel 7.4 genannten Kirsch- und Birnenbäume aufgrund von Nachweisen einer Prachtkäferart möglichst zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, wird vorgeschlagen die Holzstämme (in Form von Totholz) in eine Ausgleichsfläche für Eidechsen zu integrieren.

Aufgrund der zeitlichen Komplexität der Artenschutzbelange und von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird das frühzeitige Einsetzen einer Umweltbaubegleitung empfohlen.

Nach Fertigstellung der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der CEF-Maßnahmen empfohlen.

Fazit

Artenschutzrechtliche Konflikte bei der Aufstellung des Bebauungsplans und den damit verbundenen Eingriffen können vermieden werden, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Totholzkäfer umgesetzt werden.

10. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation (alle Fotos wurden von H. Hofstetter, faktorgruen angefertigt)



Foto 1: Gebäude der alten Schreinerei, welches bereits im Oktober 2025 abgerissen wurde und zuvor ein Paarungsquartier einer Rauhautfledermaus ausgeglichen wurde



Foto 2: Aktuelles Sozialgebäude mit Brutstandorten des Haussperlings in den Jalousienkästen sowie Mauereidechsenvorkommen in den Staudenbeeten



Foto 3: Aktuelles Werkstattgebäude, welches im Frühsommer 2027 abgerissen werden soll.



Foto 4: Fläche für einen neuen Parkplatz für das neue Besucherzentrum, welches an die Stelle des aktuellen Werkstattgebäudes kommen soll. Das Garagengebäude (roter Pfeil) im Hintergrund wird hierfür ebenfalls abgerissen. Foto vom 03.09.2025



Foto 5: Brutstandorte der Rauchschwalbe im Bereich der Pferdeställe des Auhofs



Foto 6: Aufgrund von Totholzkäfervorkommen in die Ausgleichsflächen zu integrierendes Holz eines Kirschbaums (links) und eines Birnbaums (rechts)



Foto 7: Nachweis von zwei adulten Mauereidechsen im Bereich der denkmalgeschützten Mauer; in der Mauer sind zahlreiche Spaltenverstecke, die auch als Überwinterungshabitat dienen können



Foto 8: Nachweis einer adulten männlichen Zauneidechse im Plangebiet